## 26.

## Befanntmachung bes Bundesrats über Bodenhiffe aus Anlah bes baterländifcen Siffsbientes.

Bom 6. Juli 1917. RGBI, S. 591.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gefeges über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtichaftlichen Mahnahmen ulw. dom 4. August 1914 (RGB). S. 327) folgende Berordnung erfossen:

§ 1. Zeutschen Wödenreimen, die nicht schon aus Grund der zefenntundungen vom 3. Ses. 1914, 28, 30n. ober 28 Juril 1915 (Rissell, 1914 S. 429, 1915 S. 49, 257) Untpruch auf Wodenbild aus Witterla des Weische aben, mirb ein else nichte mässend bei Gettungsbarre bes Griebes über der betreitanbischen Diffsbiertl der der State (Weisel. S. 1383) und folgendem Worderfilten genätzt.

8 2. Die Bochenbilfe erhalten die Böchnerinnen, wenn

1. ber Ehemann eine Beschäftigung im Sinne bes im § 1 genannten Gesches ausübt und im letzten Jahre vor der: Niedertunft seiner Ehefrau mindestens sechs Monate hinduck ausgeübt hat.

2. die wirtschaftliche Lage bes Shemanns fich infolge seiner Beschäftigung im Silfsdienst nachweislich verschlechtert

hat und 3. ein Redürfnis für die Reihilse besteht.

Dies gift auch bann, nenn der Gemann nicht bienflußfüdig and § 1 bes genannten Gefegeist. Auf die geit vor der Rieberkunft flech der Beldäßtigung im Sinne des Ubl. 1 bie Leiftung om Kriegs, Gantitäts um ähnlichen Diennien sir das Riech ober eine ihm verbilndete Modit gleich. Ih der Dilisblentipflichtigte burd beindere ferfrische Kunforterung and § 7 be-Stilbenringfelesse zuurgesogen noehen, so bebart es nich bekunft Modi 1 Rv. 1) Golfstigung im Stilbehrent vor der Rieberfunft (Mol. 1 Rv. 1)

§ 3. Die Bodenvlifte erhalten ierner auch solche Wöchnerinnen, wolche elbft im Johen von der Riebertunft inniberliche schaft Bonnate hindurch eine Beschäftigung im Sinue des Olfsebertigleseks ausgesitte haben, wenn bei innen die Bonstein beitrigleseks ausgesite haben, wenn bei innen die Bonstein sehungen des § 2 Mis 1 Mr. 2, 3 Mis 2 inngemäß gutreffen. Mut biefe siche Monate wird die Zinue Beschäftigungslofigielt unmittelbar vor der Riebertunft bis zu wier Wochen angerechnet.

§ 4. Die Bockenhilfe ift auch für das uneheliche Kind eines im vaterländichen Silfsdienft Beschäftigten zu leifen, wenn die Verpflickung des Laters zur Gewährung des Unterdalls an das Kind festgestellt ift und die Borausschungen des § 2 sinntgemäß zutreffen.